

Satzung der Stadt Boppard über die Bildung eines Seniorenbeirats

vom 12.07.2010

Der Stadtrat der Stadt Boppard hat auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Einrichtung und Aufgaben eines Seniorenbeirats

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Stadt Boppard wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen der Stadt Boppard kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (3) Vorsitzender und Stellvertreter des Seniorenbeirates können im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse beratend teilnehmen.

§ 2

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 15 Mitgliedern, 4 aus dem Ortsbezirk Boppard, je zwei aus den Ortsbezirken Bad Salzig und Buchholz sowie je ein Mitglied aus den Ortsbezirken Herschwiesen, Hirzenach, Holzfeld, Oppenhausen, Rheinbay, Udenhausen und Weiler. Jedes einzelne Mitglied des Seniorenbeirats hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadtrat gewählt, nachdem sie zuvor von Seniorenversammlungen in den Ortsbezirken vorgeschlagen und von den jeweiligen Ortsbeiräten bestätigt wurden. Soweit die Seniorenversammlung zu keinem Vorschlag führt, wird der Ortsbeirat ermächtigt, die Mitglieder entsprechend zu benennen, mit der Maßgabe, dass in den Ortsbezirken mit mehr als einem Vertreter die Wahl nach den Bestimmungen des § 45 GemO erfolgt.
- (3) Mitglied des Seniorenbeirats können alle Einwohnerinnen und Einwohner sein, die am Tage des Beginns der Wahlzeit das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Die Wahlzeit entspricht der Wahlzeit des Stadtrates.
- (6) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 3 Vorsitz und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine erste und zweite Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeister und die Ortsvorsteher sowie die Vorsitzenden bzw. ein von ihnen benannter Vertreter der Stadtratsfraktionen können ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen. Der Bürgermeister unterliegt nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden. Der Bürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 1.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Stadtverwaltung.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

§ 4 Seniorenversammlung

- (1) In allen Ortsbezirken finden Seniorenversammlungen statt, zu denen alle Einwohnerinnen und Einwohner, die zu Beginn der Wahlzeit das 65. Lebensjahr vollendet haben, vom jeweiligen Ortsvorsteher eingeladen werden.
- (2) Aufgabe der Seniorenversammlung ist die Nominierung der Mitglieder des Seniorenbeirats und seiner Stellvertreter sowie die Beratung wichtiger Belange der entsprechenden Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Ortsbezirkes.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

56154 Boppard, 12.07.2010

Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch

Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56154 Boppard, 12.07.2010

Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch
Bürgermeister